



N i e d e r s c h r i f t
über die 123. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 21. April 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 7
2. **Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)
Mitberatung 9
Beschluss..... 10
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8244](#)
Mitberatung 11
Beschluss..... 11
4. **Schneller impfen, mehr testen, besser schützen - Lockdown wirksam flankieren**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8350](#)
Mitberatung 13
Beschluss..... 13

5. Alle mitdenken: Den niedersächsischen Stufenplan mit umfassenden Begleitmaßnahmen zum Erfolg machen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8483	
<i>Mitberatung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15
6. Kinder brauchen Kinder: Kontaktregeln wirksam und familientauglich gestalten - feste kleine Kontaktgruppen statt praxisferner Plus-eins-Regel	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8348	
<i>Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	17
7. Für eine nachhaltige Corona-Strategie	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7812	
<i>Mitberatung</i>	19
<i>Beschluss</i>	19
8. Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6621	
<i>Mitberatung</i>	21
<i>Beschluss</i>	21
9. Aufstieg durch Leistung - Chancen für alle: für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Hochschulpolitik	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/8490	
<i>Mitberatung</i>	23
<i>Beschluss</i>	23
10. Forschung zur Infektionsgefahr in Innenräumen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/6887	
<i>Mitberatung</i>	25
<i>Beschluss</i>	25
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7953	
<i>Mitberatung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27

12. Geduld, Rücksicht und Solidarität - Infektionsschutz am Arbeitsplatz weiter verbessern	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8349	
<i>Mitberatung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
13. Mobiles Arbeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtlich und wirtschaftlich absichern	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7351	
<i>Mitberatung</i>	31
<i>Beschluss</i>	31
14. a) Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8995	
b) Steuerungeheuer bezwingen - Grundsteuer B abschaffen!	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/3644	
c) Reform der Grundsteuer mit Öffnungsklausel für die Länder versehen!	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/3647	
d) Grundsteuer erhalten - Gerechtigkeit wahren - Kommunen unterstützen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3845	
<i>Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs unter a und Fortsetzung der Beratung der Anträge unter b bis d</i>	33
<i>Verfahrensfragen</i>	34
15. Vorlagen	
Vorlage 364 (MW) - Fortschreibung Maßnahmenfinanzierungsplan, Maßnahmenfinanzierungsplan Sondervermögen Digitalisierung	37
16. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)	
Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 18/8750	
<i>Unterrichtung</i>	41
<i>Verfahrensfragen</i>	42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Christian Fühner (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
10. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

13. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Muhle (MW).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Beschäftigte Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 8.16 Uhr bis 9.24 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 122. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7621](#)

direkt überwiesen am 09.10.2020

federführend: AfUEBuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen; Vorlage 10)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es im Wesentlichen darum, das Wohnraumförderungsgesetz an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und die Förderung von Wohnquartieren aus dem allgemeinen Haushalt in das Sondervermögen „Wohnraumförderungsfonds Niedersachsen“ zu überführen.

Der federführende Ausschuss habe einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen. Der mitberatende Rechtsausschuss habe sich dem angeschlossen.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Nicht anwesend: FDP

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)

*erste Beratung: 71. Plenarsitzung am 25.02.2020
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:
AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen; Vorlage 9)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte aus, mit dem Zensusgesetz 2021 habe der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus 2021 als Bundesstatistik angeordnet, und mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz würden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Zensus geschaffen.

Der ursprünglich für 2021 vorgesehene Zensus sei mit dem im Dezember 2020 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Verschiebung des Zensus aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Jahr 2022 verschoben worden.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes enthalte ergänzende Regelungen zur Organisation und zum Verfahren bei der Durchführung des Zensus. Insbesondere weise er der kommunalen Ebene die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus zu.

Die regierungstragenden Fraktionen hätten im federführenden Innenausschuss mit der Vorlage 7 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, dem der Ausschuss im Ergebnis gefolgt sei und mit dem insbesondere durch die bundesrechtlich beschlossene Verschiebung des Zensus erforderlich gewordene Anpassungen des Gesetzesentwurfs vorgenommen worden seien. Diese beträfen u. a. Änderungen von Bezeichnungen sowie Verschiebungen von Daten und Stichtagen.

In diesem Zuge sei auch eine Aktualisierung der Höhe der Zuweisungen erfolgt, die als Kostenausgleich im Sinne der Konnexitätsregelung in Ar-

tikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung an die Kommunen auf Basis der aktualisierten standardisierten Personalkostensätze des Landes ergehen sollten.

Die den Haushalt 2021 betreffenden Folgen der Verschiebung des Zensus, die zunächst in einer Entlastung zumindest für dieses Jahr resultierten, seien bereits im Haushalt für 2021 abgebildet.

Der federführende Ausschuss habe die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowohl zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf als auch zu dem Änderungsvorschlag schriftlich angehört. In ihren Stellungnahmen habe sie mehrere Punkte moniert, hinsichtlich derer sie die den Zuweisungen zugrundeliegende Kostenkalkulation als nicht sachgerecht erachte.

Diese Kritikpunkte beträfen vielfach Annahmen tatsächlicher oder organisatorischer Art, zu denen der GBD keine Einschätzung geben könne.

Darüber hinaus hätten die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe kommunales Personal einsetzten, welches nach dem TVöD (Kommunal) vergütet werde, während die Kalkulation der Personalkosten im Gesetzesentwurf auf Basis der Personalkostensätze des Landes nach dem TV-L erfolgt sei.

Hierzu weise der GBD darauf hin, dass, sollten die jeweiligen Kostensätze nicht nur unerheblich auseinanderfallen und die kommunalen Sätze über denen des Landes liegen, diese Wahl der Bemessungsgrundlage Zweifel daran begründen könnte, dass die Kostenkalkulation auf realistischen Annahmen beruhe. Dies sei aber für die Kostenprognose im Rahmen des konnexitätsbedingten Kostenausgleichs nach der Rechtsprechung mehrerer Landesverfassungsgerichte erforderlich. Insoweit könnten in diesem Fall Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kostenausgleichsregelung bestehen.

Das MI habe hierzu mitgeteilt, dass nach seinen Berechnungen - diese folgten einem sehr komplexen Berechnungsverfahren - die Kommunen bei Zugrundelegung der Personalkostensätze des Landes als Berechnungsgrundlage im Ergebnis nicht schlechtergestellt würden, als wenn der TVöD (Kommunal) zugrunde gelegt würde.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8244](#)

direkt überwiesen am 04.01.2021

federführend: AfSGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen; Vorlage 27)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) verwies zu Zielen und Inhalt des Gesetzentwurfs auf die Niederschrift über die 103. Sitzung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 14. Januar 2021, in der der Gesetzentwurf eingebracht worden sei, sowie auf das Beratungsergebnis in der Vorlage 27.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes - teilte Herr Dr. Müller-Rüster mit, in der Beratung im federführenden Ausschuss seien alle Fraktionen der Meinung gewesen, dass eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege auch nach der Auflösung der Pflegekammer bestehen solle. Der Ausschuss habe das MS darum gebeten, einen entsprechenden Vorschlag zu entwickeln, der in rechtlicher Hinsicht mit dem GBD abgestimmt worden sei. Der Ausschuss sei diesem Vorschlag gefolgt und schlage die Einfügung eines neuen § 15 in das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz - Ethikkommission für Berufe in der Pflege - vor (Vorlage 27, Seite 6). Dieser bestimme im Wesentlichen die Einrichtung einer Ethikkommission durch das Land und deren Grundstrukturen. Die weiteren Einzelheiten der Organisation seien demnach im Wege einer Verordnung durch das Sozialministerium festzulegen.

In Artikel 4 - Inkrafttreten -, merkte der Vertreter des GBD an, werde in Absatz 2 auch das Außerkrafttreten des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege geregelt. Der federführende Ausschuss habe daher auf Vorschlag des GBD empfohlen, die Artikelüberschrift auf „Inkrafttreten,

Außerkrafttreten“ zu erweitern. Allerdings habe die Amtsblattstelle der Staatskanzlei inzwischen darauf hingewiesen, dass nach dortiger Auffassung das Außerkrafttreten aus rechtsförmlichen Gründen nur dann in der Artikelüberschrift zu erwähnen sei, wenn das Gesetz selbst befristet sein solle, was hier nicht der Fall sei. Die Zustimmung des Ausschusses vorausgesetzt, werde man die Beschlussempfehlung entsprechend rechtsförmlich korrigieren, kündigte Herr Dr. Müller-Rüster an.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Nicht anwesend: FDP

Tagesordnungspunkt 4:

Schneller impfen, mehr testen, besser schützen - Lockdown wirksam flankieren

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/8350](#)

*erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 22.01.2021
federführend: AfSGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: -
Nicht anwesend: FDP*

Tagesordnungspunkt 5:

Alle mitdenken: Den niedersächsischen Stufenplan mit umfassenden Begleitmaßnahmen zum Erfolg machen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8483](#)

*erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 17.02.2021
federführend: AfSGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Kinder brauchen Kinder: Kontaktregeln wirksam und familientauglich gestalten - feste kleine Kontaktgruppen statt praxisferner Plus-eins-Regel

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8348](#)

*erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 22.01.2021
federführend: AfSGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: KultA*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 7:

Für eine nachhaltige Corona-Strategie

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend: KultA, AfWuK, AfWAVuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 8:

Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)

direkt überwiesen am 03.06.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: KultA

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 9:

Aufstieg durch Leistung - Chancen für alle: für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Hochschulpolitik

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8490](#)

erste Beratung: 100. Plenarsitzung am 19.02.2021

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 10:

Forschung zur Infektionsgefahr in Innenräumen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6887](#)

direkt überwiesen am 29.06.2020

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7953](#)

direkt überwiesen am 19.11.2020

federführend: AfWAVuD

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 12:

Geduld, Rücksicht und Solidarität - Infektionsschutz am Arbeitsplatz weiter verbessern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8349](#)

*erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 22.01.2021
federführend: AfWAVuD
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 13:

Mobiles Arbeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtlich und wirtschaftlich absichern

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7351](#)

*erste Beratung: 84. Plenarsitzung am 16.09.2020
federführend: AfWAVuD
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 14:

a) **Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8995](#)

b) **Steuerungeheuer bezwingen - Grundsteuer B abschaffen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3644](#)

c) **Reform der Grundsteuer mit Öffnungsklausel für die Länder versehen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3647](#)

d) **Grundsteuer erhalten - Gerechtigkeit wahren - Kommunen unterstützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3845](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 15.04.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: AfRuV

Zu b) und c) *erste Beratung: 49. Plenarsitzung am 16.05.2019*
AfHuF

Zu d) *direkt überwiesen am 31.05.2019*
AfHuF

b bis d zuletzt beraten: 98. Sitzung am 09.09.2021

Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs unter a und Fortsetzung der Beratung der Anträge unter b bis d

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte zur Einbringung des Gesetzentwurfs aus, die regierungstragenden Fraktionen hätten, wie bereits bei der Beratung der vorliegenden Oppositionsanträge zur Grundsteuer deutlich gemacht worden sei, in den letzten Monaten intensiv darüber beraten, ob und, wenn ja, in welcher Form die Möglichkeit einer von der bundesgesetzlichen Regelung zur Grundsteuer abweichenden Landesregelung genutzt werden solle, die nach einer Grundgesetzänderung im Jahr 2019 in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG eröffnet worden sei.

Man habe sich schließlich dazu entschieden, diese Möglichkeit zu nutzen und ein nach dem Äquivalenzprinzip an Boden- und Gebäudefläche sowie Lage orientiertes Bewertungsmodell einzuführen, das für die Grundsteuer B auf dem Flächenmodell aufsetze, dieses aber um einen Lagefaktor erweitere. Dabei würden Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt; für die Fläche des Grundes und Bodens werde eine Äquivalenzzahl von 0,04 Euro/m² angesetzt, und für Gebäudeflächen betrage die Äquivalenzzahl 0,50 Euro/m². Hinzu komme ein Lagefaktor, dessen erste Komponente das Verhältnis des Bodenrichtwerts für das jeweilige Grundstück zum durchschnittlichen Bodenrichtwert in der jeweiligen Gemeinde sei. Die zweite Komponente sei ein auf die Lagerrelation anzuwendender Exponent; ohne diese Komponente hätte die Lagerrelation eine lineare Beziehung zwischen Bodenrichtwert und Bemessungsgrundlage zur Folge. Dieser Effekt werde durch den auf die Lagerrelation anzuwendenden Exponenten gedämpft.

Aus der Äquivalenzzahl - das sei der Hintergrund des Modells - könne abgeleitet werden, in welcher Form die Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer von der kommunalen Infrastruktur profitierten. Dies sei zentral mit Blick auf den Gesetzentwurf, da die Grundsteuer, deren Aufkommen in Niedersachsen im Jahr 2019 ca. 1,4 Mrd. Euro betragen habe, als eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen zur Finanzierung öffentlicher Einrichtungen dienen solle.

Mit diesem Modell werde eine verfassungskonforme Regelung für Niedersachsen sichergestellt, die den Kommunen weiterhin eine stabile Einnahmequelle ermögliche.

Die Gemeinden müssten einen aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln. Dazu sei das aus den neuen Grundsteuer-Messbeträgen zu erwartende Grundsteueraufkommen dem Grundsteueraufkommen nach altem Recht gegenüberzustellen. Wenn eine Kommune von dem aufkommensneutralen Hebesatz abweichen wolle, müsse sie dies in geeigneter Art und Weise veröffentlichen. Belastungsverschiebungen zwischen einzelnen Steuerpflichtigen als Folge dieser durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts veranlassten Reform seien dabei allerdings nicht zu vermeiden.

Die grundsteuerliche Bewertung der in Niedersachsen vorhandenen ca. 3,5 Mio. Grundstücke sei sehr aufwendig. Auch deswegen habe man sich für dieses Modell entschieden, da es sowohl

für die Steuerbürger als auch für die Steuerverwaltung einfach umzusetzen sei und weitgehend automatisiert werden könne. Damit sei es deutlich weniger aufwendig für alle Beteiligten.

Ein weiterer Vorteil sei, dass nicht alle sieben Jahre eine quasi händische Neubewertung aller Grundstücke erforderlich sei, sondern im Einzelfall Fortschreibungen erfolgten, wenn dies - nach automatisiert erfolgender Lagefaktorenprüfung - erforderlich sei.

Gleichzeitig bestehe der Vorteil, dass es keine schleichende Grundsteuererhöhung aufgrund von Wertsteigerungen gebe. Dies müsste vielmehr jeweils von den kommunalen Räten beschlossen werden.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) schloss sich den Ausführungen von Abg. Thiele an und fügte hinzu, der SPD-Fraktion sei es insbesondere wichtig, mit diesem Gesetzentwurf die Einführung einer Grundsteuer C in Niedersachsen begründen zu können. Dieses Instrument würde es den Kommunen ermöglichen, Anreize zu geben, um unbebaute, aber baureife Grundstücke schneller zu bebauen. Damit werde eine Verdichtung und auch nachhaltigeres Bauen sowohl in ländlichen, insbesondere aber auch in städtischen Bereichen ermöglicht, in denen Grundstücke häufig aus spekulativen Erwägungen heraus nicht bebaut würden.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, grundsätzlich begrüße er, dass nunmehr ein Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vorliege. Auch wenn die FDP-Fraktion ein reines Flächenmodell favorisiere, seien die Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs der Bundesregelung vorzuziehen. Insbesondere die Regelung zur Verpflichtung einer Veröffentlichung eventueller Abweichungen vom aufkommensneutralen Hebesatz in § 6 Abs. 2 sei zu begrüßen; entsprechende Transparenz habe die FDP-Fraktion bereits mit ihrem Antrag in der Drucksache 18/7811 gefordert - Stichwort „Transparenzregister“.

Zu den Aspekten der Umsetzung des Gesetzes, die in der weiteren Beratung und im Rahmen einer Anhörung noch erörtert werden sollten, gehörten die Berechnung und Auswirkung des Lagefaktors und die digitalen Möglichkeiten zur Abgabe der Steuererklärung durch die Bürgerinnen und Bürger, die aus Sicht der FDP-Fraktion möglichst einfach und automatisiert gestaltet sein sollten.

Die Wiedereinführung einer Grundsteuer C lehne die FDP-Fraktion ab. Diese sei Anfang der 1960er-Jahre bereits zwei Jahre nach ihrer Einführung wieder abgeschafft worden, da sie zu einer Zunahme von Grundstücksspekulation geführt habe und insbesondere einkommensschwächere Bürgerinnen und Bürger ihre Grundstücke aufgrund höherer Belastungen hätten verkaufen müssen. Durch eine höhere, durch die Grundsteuer C verursachte steuerliche Belastung wäre überdies die Aufkommensneutralität insgesamt nicht mehr gegeben.

Seiner, Graschas, Einschätzung nach greife durch den Verzicht auf eine Regelung zur Grundsteuer C im Niedersächsischen Grundsteuergesetz das Bundesgesetz, sodass es den Kommunen ermöglicht würde, die Grundsteuer C in ihrem Bereich einzuführen. In Bayern hingegen werde argumentiert, der Verzicht auf eine entsprechende Regelung im dortigen Landesrecht schließe die Einführung einer Grundsteuer C in Bayern aus. Vor diesem Hintergrund bitte er um eine Einschätzung des GBD zu diesen juristischen Fragen im Rahmen der weiteren Beratung.

Abschließend teilte Abg. Grascha mit, dass die FDP-Fraktion in Reaktion auf den vorgelegten Gesetzentwurf einen weiteren Entschließungsantrag zu diesem Thema erarbeitet habe ([Drs. 18/9068](#)), den sie im April-Plenum einbringen werde.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte an, aus seiner Sicht sei die Grundsteuer eine Steuer, die den Eigentümer besteuere. Viele Eigentümer legten die sich daraus ergebenden Kosten aber über die Betriebskostenabrechnung auf ihre Mieter um. Der Bund habe sich dagegen entschieden, dies zu untersagen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob das Land eine Regelung treffen könnte, wonach die Grundsteuer nicht auf die Mieter umgelegt werden dürfte. Abg. Wenzel bat den GBD darum, diese Frage zu prüfen.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärte, Ziel der regierungstragenden Fraktionen sei es, die Beratung des Gesetzentwurfs bis zur Sommerpause abzuschließen, um den Kommunalverwaltungen und der Finanzverwaltung ausreichend Zeit zu geben, das Gesetz umzusetzen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) wies darauf hin, dass, wenn der Gesetzentwurf spätestens im Juli-Plenum abschließend beraten werden sollte, eine Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses bis zur für den 30. Juni vorgesehenen Sitzung des Ältestenrates vorliegen müsse. Auch die Mitberatungen müssten bis dahin erfolgt sein.

Sobald der GBD nach Prüfung des Gesetzentwurfs und Abstimmung mit dem Fachministerium eine Vorlage erarbeitet habe, werde diese dem Haushaltsausschuss zur Verfügung gestellt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) schlug namens der regierungstragenden Fraktionen vor, eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Angehört werden sollten folgende Institutionen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen,
- DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- Landvolk Niedersachsen.

Ferner beantragte sie, den Ausschuss für Inneres und Sport um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten und seinen Mitgliedern die Teilnahme an der Anhörung anheimzustellen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) ergänzte namens der CDU-Fraktion, dass ferner folgende Institutionen angehört werden sollten:

- Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.,
- Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

*

Der **Ausschuss** kam überein, in einer zusätzlich terminierten Sitzung am 19. Mai 2021 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf unter a) durchzuführen. Die Ausschussmitglieder vereinbarten, dass die Fraktionen der Grünen und der FDP der Landtagsverwaltung bis zum 23. April 2021, 10 Uhr, ergänzende Vorschläge für die Anhörung übermitteln könnten, sodass sich die Arbeitskreissprecherinnen und -sprecher der Fraktionen anschließend über den Kreis der Anzuhörenden verständigen könnten.

Ferner beschloss der Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Sport gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu den seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Aspekten des Gesetzentwurfs unter a) um eine Stellungnahme zu bitten und den Mitgliedern des Ausschusses für Inneres und Sport anheimzustellen, an der geplanten Anhörung am 19. Mai 2021 teilzunehmen.

Tagesordnungspunkt 15:

Vorlagen

Vorlage 364

*Fortschreibung Maßnahmenfinanzierungsplan,
Maßnahmenfinanzierungsplan Sondervermögen
Digitalisierung*

Schreiben des MW vom 13.04.2021

Herr **Dr. Georgiadis** (MW) trug zur Vorstellung der Vorlage Folgendes vor:

Vom Homeoffice und Homeschooling bis zum digitalen Impfpass und der Corona- und Luca-App - in Zeiten der Corona-Pandemie steht mehr denn je außer Frage, dass die Digitalisierung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Niedersachsen von entscheidender Bedeutung ist.

In der aktuellen Phase ist es wichtiger denn je, die Digitalisierung aktiv zu gestalten und mit höchstem Tempo umzusetzen. Andernfalls wird uns die äußere Umsetzungsgeschwindigkeit überholen. Bei der Digitalisierung gibt es keine Pause-Taste.

Unseren eingeschlagenen Weg müssen wir daher mit Entschlossenheit und Nachdruck weiterverfolgen und gleichzeitig an den richtigen Stellen Korrekturen vornehmen. Dies geschieht in regelmäßigen Abständen mit der Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans.

So werden beispielsweise vom MW für die erfolgreich laufenden Förderprogramme zum Digitalbonus insgesamt 32,5 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln umgeschichtet - 30 Mio. Euro für den Digitalbonus für die Wirtschaft und 2,5 Mio. Euro für den Digitalbonus für die Gesellschaft.

Dies ist dringend erforderlich, da die bisherigen Mittel durch die hohe Nachfrage bereits im Mai ausgeschöpft sein werden, der Digitalisierungsbedarf in der Wirtschaft und Gesellschaft aber nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie weiter zunimmt. Aktuell sind insgesamt deutlich mehr als 7 500 Anträge bei der NBank eingegangen.

Die erhöhten Bedarfe zeigen sich auch an der Tatsache, dass zahlreiche Ressorts von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Mittel aus den Jahren 2022 und 2023 in das Jahr 2021 vorzu-

ziehen und Projekte neu zu priorisieren. Wir sind sehr optimistisch, dass wir damit das Tempo bei der Digitalisierung weiter hochhalten können.

Im Rahmen von ressortübergreifenden Verschiebungen wurden das Projekt „Digitale Dörfer Niedersachsen“ und das dazugehörige Budget in Höhe von 500 000 Euro gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 22. September 2020 nunmehr auch formal vom MW auf das MB übertragen.

Der aktualisierte Maßnahmenfinanzierungsplan wurde am 13. April vom Kabinett beschlossen. Den IT-Investitionsmaßnahmen innerhalb der Landesverwaltung und Justiz hat der IT-Planungsrat des Landes am 16. April zugestimmt.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH): Erstens möchte ich den Hinweis geben, dass es wünschenswert wäre, wenn zukünftig bei Fortschreibungen des Maßnahmenfinanzierungsplans die Transparenz der Vorlage erhöht werden könnte. Zum Beispiel sind bestimmte Punkte weggefallen, was aber so nicht ersichtlich ist, weil die entsprechende Zeile einfach fehlt. Es stellt sich die Frage, ob das zukünftig besser gestaltet werden kann.

So ist in der Darstellung etwa - das ist mein zweiter Punkt - die Digitalisierung des Antragsverfahrens bei der NBank weggefallen. Aufgrund unserer Prüfungserkenntnisse halten wir dies aber für ein sehr wichtiges Projekt. Daher stellt sich die Frage nach dem Hintergrund dieses Wegfalls.

Der dritte Punkt betrifft das Vorhaben Digitalbonus. Inwieweit ist dieses Vorhaben - jenseits der Tatsache, dass viele Anträge vorliegen - mit einer Bedarfsprognose unterlegt? Denn aus unserer Sicht könnte bei diesem niedrigschwelligen Projekt die Problematik von Mitnahmeeffekten im größeren Umfang auftreten. Deshalb wäre es aus Sicht des Landesrechnungshofs angezeigt, vor einer Mittelaufstockung bei einem solchen Projekt eine Zwischenbewertung vorzunehmen, um zu prüfen, ob solche Effekte auftreten oder nicht in größerem Maße zu befürchten sind.

Mein letzter Punkt ist ein haushaltsrechtlicher Hinweis zum Vorhaben „Digitale Dörfer Niedersachsen“. Sie haben auf den entsprechenden Kabinettsbeschluss hingewiesen. Gleichwohl besagt das Sondervermögensgesetz, dass eine Finanzierung erst nach der Kenntnisnahme durch den Haushaltsausschuss möglich ist.

Wir haben wahrgenommen, dass das zuständige Regionalministerium bereits am vergangenen

Donnerstag einen Förderbescheid ausgestellt hat. Wir gehen davon aus, dass darin ein entsprechender Vorbehalt enthalten ist. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass es Sinn und Zweck der Gesetzesregelung ist, dass der Haushaltsausschuss zunächst Kenntnis nimmt, bevor die Landesregierung tätig wird. Dies ist hier so nicht geschehen - jedenfalls nicht in idealtypischer Weise.

Herr **Dr. Georgiadis** (MW): Zu Ihrem letztgenannten Punkt: Das MB wurde auf Basis des genannten Kabinettsbeschlusses ermächtigt, aus dem Budget des Wirtschaftsministeriums zu buchen. Somit war es dem MB aufgrund der Mittel, die das MW noch zur Verfügung hatte, möglich, diesen Förderbescheid bereits auszustellen.

Mit der aktuellen Fortschreibung werden die genannten 500 000 Euro jetzt auch formal in den Bereich des MB übertragen. Es ändert sich also nichts am Projektbudget. Auch an den Rahmenbedingungen ändert sich nichts. Vielmehr findet lediglich eine formale Übertragung vom MW auf das MB statt.

Ihren richtigen und wichtigen Hinweis, der die Erhöhung der Übersichtlichkeit betrifft, nehmen wir auf. Wir schlagen vor, ein Begleitschreiben zu erstellen, in dem wir die Punkte aufführen, die weggefallen sind.

Zu Ihrem zweiten Hinweis: Dass einige Punkte nicht mehr aufgeführt werden, hat verschiedenste Gründe. Ein solcher Punkt ist die von Ihnen angesprochene Maßnahme zur Digitalisierung des Antragsverfahrens in der NBank. Diese Maßnahme wird nicht eingestellt; denn es hat sich gezeigt, dass die NBank diese Digitalisierungsmaßnahme über eine zeitgemäße Software-as-a-Service-Lösung durchführen muss. Solche Software-as-a-Service-Lösungen können aber nicht aus dem Sondervermögen Digitalisierung finanziert werden, weil es sich nicht um Investitionen handelt, sondern sie müssen im Rahmen eines Leasingmodells beschafft werden. Deswegen war es nicht möglich, die Mittel aus dem Sondervermögen dafür zu verwenden, und es musste eine Umschichtung erfolgen. Das Projekt wird also realisiert, aber von der NBank selbst über einen anderen Topf.

Ihr dritter Punkt bezog sich auf den Digitalbonus. Wir bekommen jeden Monat von der NBank eine Auswertung über den Fortschritt hinsichtlich der eingegangenen Anträge und über die Verteilung

der Mittel und tauschen uns darüber sehr intensiv mit der NBank aus.

Es hat sich gezeigt, dass vor allem auch durch die Corona-Pandemie ein erhöhter Bedarf insbesondere in der Wirtschaft ausgelöst wurde, zunächst einmal damit anzufangen, sich zu digitalisieren. Dabei ist der Digitalbonus aus Sicht der NBank und auch aus unserer Sicht ein sehr gutes Instrument, um den Betrieben sozusagen einen Anstoß zu geben. Zugegebenermaßen ist es auch nur ein Anstoß; denn die Beträge, die investiert werden müssen, sind natürlich deutlich höher.

Jedoch liegt die Conversion Rate - also das Verhältnis der Fördermittel, die wir gewähren, zur Höhe der Investitionen, die die Betriebe tätigen - nahe dem Wert 3. Das heißt, dass der Eigenanteil der Betriebe deutlich höher liegt als 50 %, der maximale Fördersatz. Die Betriebe investieren also deutlich mehr und nehmen nicht nur sozusagen einfach die maximale Fördersumme mit. Das zeigt, dass es überwiegend keine Mitnahmeeffekte gibt, sondern die Betriebe das Geld tatsächlich nutzen, um - auch hohe - Investitionen zu tätigen.

Uns ist bewusst, dass man Mitnahmeeffekte im kleinen Maßstab im Rahmen eines Förderprogramms nie gänzlich vermeiden kann. Aber beim Großteil der Betriebe, die das Programm nutzen, kommen die Mittel tatsächlich dem Digitalisierungsfortschritt zugute. Wir glauben, dass das in der aktuellen Situation wichtiger denn je ist.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Gibt es eine Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung zur Frage der Zielgenauigkeit und Wirkung des Förderprogramms zum Digitalbonus? Es wäre interessant, zu wissen, wie sich unsere Unternehmen auf das Thema Digitalisierung einstellen. Denn man kann absehen, dass jedes Unternehmen, das sich nicht darauf einstellt, Probleme mit Blick auf seine Wettbewerbsfähigkeit bekommt. Demnach müsste jeder Betrieb ohnehin einen Schwerpunkt darauf legen.

Es geht hier ja auch um gewaltige Summen. Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Programm seitens des Ministeriums evaluiert wird. Dieselbe Frage wurde schon in der Sitzung am 24. Februar zu den Programmen „Neustart Niedersachsen“ aufgeworfen. Das MW hat zwar zugesagt, regionalisierte Zahlen zu liefern, aber diese allein stellen natürlich noch keine Programmevaluierung dar. Insofern würde mich

grundsätzlich interessieren, wie hier die begleitende Evaluierung abläuft.

Außerdem hätte ich gern einen Überblick über den Stand des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in den Bereichen Breitbandinternet und Mobilfunk.

Herr **Dr. Georgiadis** (MW): Eine wissenschaftliche Begleitung speziell des Förderprogramms Digitalbonus gibt es nicht. Wir haben aber gemeinsam mit der IHK und der Digitalagentur Niedersachsen zuletzt eine Umfrage unter mehr als 60 Betrieben durchgeführt, in der wir abgefragt haben: Wie haben die Betriebe sich digitalisiert? War Corona ein Auslöser dafür? Wie waren die Betriebe zuvor aufgestellt? Welche Bedeutung hat die Digitalisierung? - Die Ergebnisse werden wir in den nächsten Wochen veröffentlichen.

Wir sind also regelmäßig damit befasst, den Digitalisierungsfortschritt in den Betrieben zu prüfen und zu evaluieren.

Für das Förderprogramm selbst liegen uns die Kennzahlen vor, die uns die NBank regelmäßig liefert und die wir regelmäßig betrachten. Wir prüfen die regionale und die Verteilung auf die verschiedenen Branchen. Wir prüfen auch, in welchem Verhältnis zu den Fördermitteln investiert wird. Das ist unserer Auffassung nach ein guter Indikator mit Blick auf die Zweckmäßigkeit des Förderprogramms. Wenn jemand beispielsweise bei 10 000 Euro Förderung 100 000 Euro investiert, zeugt dies von einer höheren Motivation und Zweckmäßigkeit des Förderprogramms als in Fällen, in denen jemand bei 10 000 Euro Förderung nur 20 000 Euro investiert.

Obwohl es auch solche Fälle gibt, halten wir das Programm aufgrund der Ergebnisse, die ich vorgetragen habe, für ein sehr gutes Mittel, um möglichst vielen Betrieben einen gewissen An Schub hinsichtlich der Digitalisierung zu geben und sie in diesen schwierigen Zeiten auf diesem Weg zu begleiten.

Was die digitale Infrastruktur angeht, kann ich - ohne genaue Zahlen vorliegen zu haben; die könnte ich nachliefern - sagen, dass die Gigabit-Versorgung 2018 um die 5 % betragen hat und jetzt bei über 50 % liegt. Wir sind also auf dem richtigen Weg.

Bei 86 % der Schulen läuft der Gigabitausbau, oder entsprechende Projekte wurden bereits umgesetzt. Natürlich sind das aktuell noch 14 % zu

wenig. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, bis Ende des Jahres alle Schulen, Gewerbegebiete und Häfen ans Gigabitnetz anzuschließen. Daran arbeiten wir intensiv.

Auch der Mobilfunkausbau schreitet sehr gut voran. Hier ist Niedersachsen, bezogen auf die Einwohnerdichte, sogar ganz weit vorn im Bundesvergleich.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): In Bezug auf die Schulen wurde heute darüber berichtet, dass nur etwa jedes vierte Kind digital zu Hause unterrichtet wird. Da stellt sich die Frage nach der Verfügbarkeit zum einen von Internet und zum anderen von Endgeräten. Wie ist hier der aktuelle Stand?

StS **Muhle** (MW): Um zunächst die Antwort auf Ihre Frage zum Stand des Glasfaser- und Breitbandausbaus insgesamt zu ergänzen: Wir haben die Weiße-Flecken-Förderung abgeschlossen. Der Bund wird in diesen Tagen die Förderrichtlinie für die Graue-Flecken-Förderung veröffentlichen. Diese bezieht sich auf diejenigen Ausbauggebiete mit einer Versorgung von unter 100 MBit/s, die nicht den Bedarfen entspricht. Die bisherige Weiße-Flecken-Förderung hatte eine Aufgreifschwelle von 30 MBit/s, die jetzt auf 100 MBit/s hochgesetzt wird.

Mit dem Ende der Förderprogramme, die wir - finanziert über das Sondervermögen - aufgesetzt hatten, ist dann auch in Niedersachsen die Weiße-Flecken-Förderung komplett abgeschlossen. Dank der ergänzenden Zuweisung aus dem Corona-Sondervermögen können wir eine 25-prozentige Förderung aller Projekte gewährleisten, die aus den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldet wurden. Wir gehen davon aus, dass die vorgesehenen Mittel der Weiße-Flecken-Förderung bis zum Ende des dritten Quartals 2021 gebunden sein werden.

Im nächsten Schritt folgt die Graue-Flecken-Förderung. Wie Sie wissen, hatte sich Niedersachsen gewünscht, dass die Aufgreifschwelle nicht nur von 30 auf 100 MBit/s erhöht wird, sondern ganz wegfällt. Das ist nicht gelungen. Wir werden daher bis Ende nächsten Jahres eine Förderkulissee haben, die die Adressen in den Blick nimmt, die mit weniger als 100 MBit/s versorgt sind. Hier wird der Ausbau zu 50 % vom Bund gefördert werden. Unser Ziel ist es, den Ausbau an diesen Adressen auch seitens des Landes Niedersachsen zu 25 % zu fördern.

Laut Aufstellungen über die aktuelle Versorgung in Niedersachsen, die eine Versorgung mit 30, 50 und 100 MBit/s anzeigen, sind heute 94 % der Haushalte mit 50 MBit/s versorgt.

Wir haben am Anfang der Legislaturperiode ganz klar gesagt: Wir wollen auf eine Gigabitversorgung hinarbeiten. - Wie Herr Dr. Georgiadis ausgeführt hat, sind schon heute 54 % aller Haushalte, die nicht in irgendeiner Form über schnelles Internet verfügen, mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgt. Hier hatten wir das Ziel ausgegeben, eine entsprechende Versorgung für alle Haushalte bis 2025 zu erreichen. Ich gehe fest davon aus, dass das gelingen wird.

Die Schulen sind zu über 94 % mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgt; entweder besteht bereits eine entsprechende Versorgung, oder die Kommunen sind aktuell mit dem Ausbau befasst. Wir hatten uns zum Ziel gesetzt, bis zum Schuljahr 2021/2022 eine entsprechende Versorgung zu erreichen. Heute sieht es so aus, dass uns das tatsächlich nahezu gelingen wird. Das funktioniert nur, weil die Landkreise schon vor längerer Zeit damit angefangen haben, die Schulen in ihre Projekte einzubeziehen und eine entsprechende Versorgung vorzusehen.

Die Aufgabe der Versorgung bis zur Schulmauer - so die Abstimmung innerhalb der Landesregierung - übernimmt das MW. Der Wert hier ist, wie gesagt, 94 %. Was in den Schulen selbst passiert, ist Thema des DigitalPaktes zwischen Bund und Ländern. Hieraus erhält Niedersachsen 522 Mio. Euro. 10 % davon steuert das Land aus dem Sondervermögen bei. Nach heutigem Stand wurden ca. 20 % der Mittel aus dem DigitalPakt über das Kultusministerium abgerufen.

Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Vereinbarung von Bund und Ländern, was digitale Endgeräte für insbesondere sozial schwache Schülerinnen und Schüler angeht. Hier sind die Mittel komplett verplant, und die Geräte sind ausgeliefert.

Es gibt eine zweite Vereinbarung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Administration.

Was die von Ihnen angesprochene Berichterstattung angeht, auf die wir bei Bedarf im Nachgang noch einmal näher eingehen können, folgende Anmerkung: Meines Erachtens sind wir in der Versorgung der Schulen mittlerweile so weit fortgeschritten, dass man hier von Einzelfällen sprechen muss.

Wir können jederzeit Karten zur Verfügung stellen, die die Glasfaser-, WLAN- und Mobilfunkversorgung in Niedersachsen transparent machen. Diese sind über die Seiten des Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen abrufbar.

Aktuell planen wir für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages eine mehrstündige, komprimierte Informationsveranstaltung zur Glasfaser-, WLAN- und Mobilfunkversorgung in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, damit Sie einen kreisscharfen Überblick erhalten.

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 16:

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/8750](#)

Unterrichtung

MR **Owcarz** (MWK): In der heutigen Sitzung möchte ich Ihnen in gewohnter Art und Weise über die Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich des Haushaltes der SBK und des Wirtschaftsplanes der Klosterkammer berichten.

Vorab das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen:

Beide Einrichtungen sind von unterschiedlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden. Beide Wirtschaftsprüfer haben übereinstimmend zu den jeweiligen Plänen Folgendes festgestellt:

Die Abschlüsse entsprechen den geltenden Vorschriften. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Wirtschaftsprüfern bestehen damit keine Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit der Jahresabschlüsse.

Vorab noch zu Erinnerung: Bei den Vermögen der Stiftungen handelt es sich nicht um Landesvermögen. Erträge, die für die stiftungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden können, werden vorwiegend durch Erbbauzinsen und Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzielt. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, übt lediglich die Rechtsaufsicht aus.

Nun zu den jeweiligen Einrichtungen:

Zum Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK):

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH hat einen Prüfungsbericht bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des AHK erstellt. In diesem wird u. a. ausgeführt:

Das Grundstockvermögen der Stiftung, das zu erhalten die Stiftung verpflichtet ist, ist in seinem Bestand vollständig erhalten geblieben. Es beträgt am 31. Dezember 2019 rund 465 Mio. Euro und ist damit so hoch wie am 31. Dezember 2018. Die Erträge bewegen sich insgesamt unter dem Vorjahresniveau. Der AHK erwirtschaftete 2019 Erträge in Höhe von rund 41 Mio. Euro.

Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben - nämlich für Leistungsverpflichtungen und die Vergabe von Zuwendungen - verblieben nach Abzug der Aufwendungen rund 8,8 Mio. Euro. Davon sind rund 8,2 Mio. Euro für Leistungsverpflichtungen - z. B. für den Unterhalt der Calenberger und Lüneburger Klöster, die Baulast von Kirchen und Amtsgebäuden - verwendet worden. Rund 2,9 Mio. Euro wurden für Zuwendungen für kirchliche, schulische bzw. Bildungszwecke und mildtätige bzw. soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Differenz ist aus einer Rücklage entnommen worden, um diesen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

Zur Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK):

Hier gibt es drei Teilvermögen, die unterschiedlich groß sind.

Das größte Teilvermögen ist das des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds. Dieses Vermögen betrug zum Jahresabschluss 2019 weiterhin rund 200 Mio. Euro.

Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds verzeichnete im Haushaltsjahr 2019 Einnahmen in Höhe von 9,1 Mio. Euro.

Circa 1 Mio. Euro stand 2019 nach Abzug der Leistungsverpflichtungen - insbesondere Aufwendungen für die Erhaltung historischer Bauten - für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung.

Davon entfielen rund 170 000 Euro auf Zuschüsse für kirchliche Zwecke, ca. 280 000 Euro auf Zuschüsse für soziale Zwecke, ca. 250 000 Euro auf Zuschüsse für kulturelle Zwecke, ca. 260 000 Euro auf Zuschüsse für Großprojekte. Der Rest in Höhe von ca. 34 000 Euro wurde für Stipendien, Förderpreise und Veranstaltungen ausgegeben.

Das etwas kleinere Teilvermögen der Braunschweig-Stiftung betrug zum Jahresabschluss 2019 rund 80 Mio. Euro. Die Braunschweig-Stiftung verzeichnete im Haushaltsjahr 2019 Ein-

nahmen in Höhe von ca. 4,2 Mio. Euro. Rund 1,3 Mio. Euro standen - nach Abzug des Verwaltungs- und Sachaufwands - für stiftungsgemäße Ausgaben zur Verfügung.

Aufgeteilt wird die Summe nach Stiftungsvorgaben zur Förderung des Staatstheaters Braunschweig, der Technischen Universität Braunschweig und des Landesmuseums im Verhältnis von 40 : 40 : 20.

Schließlich zum kleinsten der drei Teilvermögen, dem Übrigen Stiftungsvermögen, das zum Jahresabschluss 2019 rund 5 Mio. Euro betrug. Dort sind die geringsten Einnahmen in Höhe von rund 100 000 Euro zu verzeichnen.

Diese werden zukünftig satzungsgemäß wie folgt verteilt:

- rund 44 % erhält das Herzzentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig,
- rund 22 % das Staatstheater Braunschweig,
- rund 22 % das Städtische Museum Braunschweig und
- rund 11 % die Kirchengemeinde Hondelage.

Verfahrensfragen

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte an, er habe eine ganze Reihe von Fragen, zum einen zu den Verlusten der Klosterkammer in 2019 und dem wiederholten Kreditbedarf der Cellerar GmbH, zum anderen zur Anzahl der Kunstwerke der Klosterkammer, über die bereits im Ausschuss gesprochen worden sei - während in der Inventarliste, in die eine Einsichtnahme nicht möglich gewesen sei, die Zahl 3 900 auftauche, habe die ehemalige Präsidentin der Klosterkammer¹ einmal von 10 000 und einmal von 12 000 Kunstwerken gesprochen -, aber auch zu den Zukunftsplänen der Klosterkammer hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema Erbbaurecht.²

Da eine Beantwortung dieser Fragen den Zeitplan der heutigen Sitzung sprengen würde, schlage er, Wenzel, zum Verfahren vor, in einer der nächsten Sitzungen einmal den Kammerdirektor dazu zu hören.

MR **Owcarz** (MWK) sicherte zu, den Kammerdirektor entsprechend zu informieren. Dann könne ein Termin für eine entsprechende Unterrichtung abgestimmt werden.

Zur Frage nach den Verlusten bei der Klosterkammer im Jahr 2019 wolle er, Owcarz, nur kurz anmerken, dass sich einerseits in der Tat die Problematik der Cellerar GmbH niedergeschlagen habe. Ein weiteres Problem, das die Klosterkammer, aber zum Teil auch die SBK sehr beschäftigt habe, sei der Borkenkäferbefall in den Wäldern, der zu erheblichen Einnahmeverlusten geführt habe, was sich wiederum in den Wirtschaftsplänen niedergeschlagen habe.

*

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung zur Kenntnis. Ferner verständigte er sich darauf, die Landesregierung zu bitten, ihn in einer seiner nächsten Sitzungen unter Einbeziehung des Kammerdirektors der Klosterkammer Hannover, Herrn Andreas Hesse, über die Situation der Klosterkammer Hannover sowie deren zukünftige Planungen zu unterrichten.

¹ In der Sitzung war von der „früheren Kammerdirektorin“ gesprochen worden. Die Korrektur basiert auf einem Hinweis des MWK per E-Mail vom 03.05.2021 und wurde vom Ausschuss mit der Billigung der Niederschrift in der 124. Sitzung am 05.05.2021 genehmigt.

² In der Sitzung war von „Erbpacht“ gesprochen worden. Die Korrektur basiert auf einem Hinweis des MWK

per E-Mail vom 03.05.2021 und wurde vom Ausschuss mit der Billigung der Niederschrift in der 124. Sitzung am 05.05.2021 genehmigt.